



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH V - FSW-1/15

Fonds Soziales Wien, Fahrzeugsicherheit,
Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks

KURZFASSUNG

Im Fonds Soziales Wien standen zum Prüfungszeitpunkt 27 Dienstkraftwagen in Verwendung.

Unbefriedigend war der Umstand, dass in mehreren Fällen Dienstkraftwagen weiter in Verwendung waren, obwohl die Prüfstelle im Zuge der § 57a KFG 1967-Begutachtung auf schwere technische Mängel hinwies oder die gesetzliche Begutachtungsfrist bereits abgelaufen war.

Seitens des Fonds Soziales Wien wäre die Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches zu evaluieren, da die gegenwärtig handschriftlich geführten Fahrleistungsnachweise aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht mehr zeitgemäß erschienen und Anlass zur Kritik gaben.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	5
2. Rechtliche Grundlagen	5
3. Daten zum Fuhrpark	6
4. Jährliche Kilometerleistung pro Dienstkraftwagen	6
5. Betriebsvorschrift und Betriebsbücher	7
6. Interne Dienstanordnung	8
7. Beschaffung und Skartierung von Dienstkraftwagen	8
8. Kosten für die Wartungen und Reparaturen der Dienstkraftwagen	8
9. Wiederkehrende Begutachtung von Dienstkraftwagen sowie das Mitführen der Sicherheitsausrüstung	9
10. Pflichten der Zulassungsbesitzerin	12
11. Vorfallanalyse und Behandlung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Verwendung von Dienstkraftwagen	13
12. Betankung von Dienstkraftwagen	13
13. Führung eines kilometerbezogenen Fahrleistungsnachweises	14
14. Zusammenfassung der Empfehlungen	15

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Beispielhafte Darstellung des Fuhrparkes im Fonds Soziales Wien.....	6
Tabelle 1: Anzahl der gefahrenen Kilometer pro Jahr.....	7
Tabelle 2: Jährliche Wartungs- und Reparaturkosten.....	9

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
BVergG 2006.....	Bundesvergabegesetz 2006
bzw.	beziehungsweise
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
FSW	Fonds Soziales Wien
gem.	gemäß
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KDV. 1967	Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967
KFG 1967	Kraftfahrgesetz 1967
Kfz	Kraftfahrzeug
km.....	Kilometer
lt.....	laut
MD-OS.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
s.....	siehe
Tab.	Tabelle
u.a.	unter anderem
Zl.	Zahl

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Fahrzeugsicherheit, die Instandhaltung und die Verwendung des Fuhrparks im Fonds Soziales Wien einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Allgemeines

1.1 Der Fonds Soziales Wien wurde von der Gemeinde Wien nach dem Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz errichtet und ist gemeinnützig. Gemeinsam mit seinen Tochterunternehmen FSW - Wiener Pflege- und Betreuungsdienste GmbH, "wieder wohnen"- Betreute Unterkünfte für wohnungslose Menschen gemeinnützige GmbH, Schuldnerberatung Wien - gemeinnützige GmbH und AWZ Soziales Wien GmbH erbringt der Fonds Soziales Wien direkt Leistungen für bedürftige Menschen. Der Fonds Soziales Wien betreibt zur Unterstützung der täglich anfallenden Aufgaben einen eigenen Fuhrpark.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Die *Interne Dienstordnung DA 05/2014 "Lenkung von Dienstkraftwagen des Fonds Soziales Wien"* vom 14.05.2014 regelt die Inbetriebnahme und das Lenken von Dienstkraftwagen des Fonds Soziales Wien und enthält allgemeine Hinweise über das Verhalten im Fahrbetrieb. Über den sogenannten *Fahrleistungsnachweis* ist u.a. festgelegt, dass Aufzeichnungen über Dienstfahrten so zu führen sind, dass jede Fahrt mit Beginn und Ende, Einsatzort, Betriebsnummer, amtliches Kennzeichen, Zielort, Zweck der Fahrt sowie Name der Lenkerin bzw. des Lenkers zu dokumentieren ist.

2.2 Die Vergabe von Leistungen (im gegenständlichen Bericht betraf dies die Vergabe von Leistungen für die Wartungen und Instandhaltungen von Dienstkraftwagen durch den Fonds Soziales Wien an markenspezifische Autowerkstätten) hat gem. § 19 Abs 1

BVergG 2006 (Grundsätze des Vergabeverfahrens) *an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen zu erfolgen.*

3. Daten zum Fuhrpark

3.1 Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien setzte sich die Anzahl der Dienstkraftwagen beim Fonds Soziales Wien aus 27 Kraftwagen der Kategorie M1 und N1 durchmischt mit Diesel, Benzin und Erdgasantrieb zusammen.

Abbildung 1: Beispielhafte Darstellung des Fuhrparkes im Fonds Soziales Wien



Quelle: Fonds Soziales Wien

Alle Dienstkraftwagen wurden vom Fonds Soziales Wien unter Einhaltung der Beschaffungszuständigkeiten im Weg der Magistratsabteilung 48 angekauft. Es ergab sich daraus kein Anlass zur Kritik.

3.2 Nach Angaben des Fonds Soziales Wien werden die Dienstfahrzeuge für keine Heimfahrten an Wohnorte der Lenkerinnen bzw. Lenker herangezogen. Jeder Dienstkraftwagen hat am unmittelbaren Dienstort des Fonds Soziales Wien seinen Abstellplatz und bleibt auch außerhalb der Dienstzeit der Mitarbeitenden an diesem Ort abgestellt.

4. Jährliche Kilometerleistung pro Dienstkraftwagen

4.1 Der Fonds Soziales Wien erhöhte die Anzahl seiner Dienstkraftwagen im Jahr 2013 von 19 auf 26, indem er 9 Fahrzeuge neu anschaffte und zwei alte skartierte (s. Tab. 1).

Der Fonds Soziales Wien begründete die Erhöhung damit, dass er sein Leistungsangebot gegenüber seinen Kundinnen bzw. Kunden aufstocken und seine Organisation an-

passen musste. Dies betraf insbesondere die Mitarbeitenden des Fonds Soziales Wien in der Gruppe Case Management, die nun vermehrt mehrfach täglich ihre Kundinnen bzw. Kunden in ihren Wohnungen betreuen.

Tabelle 1: Anzahl der gefahrenen Kilometer pro Jahr

Jahr	2012	2013	2014
Anzahl der Dienstkraftwagen	19	26	27
Gesamte Fahrleistung in km	70.970	105.094	147.545
Durchschnittliche Fahrleistung in km	3.735	4.042	5.465

Quelle: Fonds Soziales Wien

Die für Dienstkraftwagen niedrigen durchschnittlichen jährlichen Kilometerleistungen von 4.042 im Jahr 2013 und 5.465 im Jahr 2014 werden sich lt. Fonds Soziales Wien aufgrund der Tätigkeit des Case Managements und einer mittlerweile abgeschlossenen Evaluierungsphase weiter erhöhen.

5. Betriebsvorschrift und Betriebsbücher

Für den Betrieb von erdgasbetriebenen Kraftwagen müssen gemäß KDV. 1967 eine Betriebsvorschrift und ein Betriebsbuch vorhanden sein. Die Betriebsvorschrift hat die allgemein für die Handhabung von Erdgas als Kraftstoff geltenden Regeln sowie die im Hinblick auf den Bau und die Ausrüstung des Fahrzeuges einzuhaltenden Betriebsanweisungen zu enthalten. Dazu gehören u.a. die Anleitung für die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuggasanlage und die Hinweise auf die erforderliche Durchführung der wiederkehrenden Überprüfungen der Fahrzeuggasanlage. Das Betriebsbuch ist ein Dokument, in das u.a. die Herstellernummer der Erdgastanks und der Zeitpunkt sowie der Umfang der durchgeführten wiederkehrenden Überprüfungen einzutragen ist. Der Stadtrechnungshof Wien konnte sich anhand eines zufällig ausgewählten Dienstkraftwagens davon überzeugen, dass die diesbezüglichen Unterlagen vollständig mitgeführt wurden. Es ergab sich daraus kein Anlass zur Kritik.

6. Interne Dienstanordnung

Der Fonds Soziales Wien hat für seine Mitarbeitenden, welche in Ausübung ihrer Tätigkeiten Dienstkraftwagen des Fonds Soziales Wien verwenden, eigens eine eigene interne Dienstanordnung über das Verhalten im Fahrbetrieb herausgegeben.

Diese Dienstanordnung regelt alle notwendigen Gegebenheiten bei der Verwendung der Dienstfahrzeuge, welche zum Lenken von Dienstkraftwagen erforderlich sind. Wie die Einschau ergab, wurde die diesbezügliche Dienstanordnung den Lenkerinnen bzw. Lenkern des Fonds Soziales Wien nachweislich zur Kenntnis gebracht. Es ergab sich daraus kein Anlass zur Kritik.

7. Beschaffung und Skartierung von Dienstkraftwagen

Die Beschaffung und die Skartierung der in Rede stehenden Dienstkraftwagen des Fonds Soziales Wien erfolgten ausschließlich im Weg der Magistratsabteilung 48 und waren nicht Teil der gegenständlichen Einschau des Stadtrechnungshofes Wien.

8. Kosten für die Wartungen und Reparaturen der Dienstkraftwagen

8.1 Für die notwendigen Wartungs- und Reparaturarbeiten bediente sich der Fonds Soziales Wien grundsätzlich der Magistratsabteilung 48. Dies betraf alle Dienstkraftwagen, die mit den Kraftstoffen Benzin oder Diesel betrieben werden. Die mit Erdgas betriebenen Kraftfahrzeuge des Fonds Soziales Wien werden von der Magistratsabteilung 48 nicht serviciert, da sie dafür nicht autorisiert ist. Der Fonds Soziales Wien wendet sich für die Wartung und Reparatur seiner sechs bivalent mit Erdgas und Benzin angetriebenen Dienstfahrzeuge an autorisierte Werkstätten. Diese Vorgangsweise gab keinen Anlass zur Kritik.

8.2 Wie der Aufstellung über die angefallenen Wartungs- und Reparaturkosten im Fuhrpark des Fonds Soziales Wien (s. Tab. 2) zu entnehmen ist, gab es im Jahr 2013 einen signifikanten Anstieg der jährlichen Wartungs- und Reparaturkosten. Dieser Kostenanstieg begründet sich nach Angaben des Fonds Soziales Wien damit, dass ältere Fahrzeuge typenbezogen höhere Reparaturkosten verursacht haben, und daher in weiterer

Folge ausgeschieden wurden. Die Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen bestätigte die Begründung.

Tabelle 2: Jährliche Wartungs- und Reparaturkosten

Jahr	2012	2013	2014
Anzahl der Dienstkraftwagen	19	26	27
Wartungs- und Reparaturkosten an den Dienstkraftwagen in EUR	5.319,90	13.572,75	9.826,00

Quelle: Fonds Soziales Wien

Es ergab sich daraus kein Anlass zur Kritik.

9. Wiederkehrende Begutachtung von Dienstkraftwagen sowie das Mitführen der Sicherheitsausrüstung

9.1 Zu den Pflichten einer Zulassungsbesitzerin von Kraftwagen gehört gem. § 57a KFG 1967 die wiederkehrende Begutachtung von Krafffahrzeugen zu jeweils festgesetzten Zeitpunkten durch eine hierzu autorisierte Prüfstelle. Die Prüfstelle hat zu prüfen, ob das Krafffahrzeug den gesetzlichen Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und ob das Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht.

Der Fonds Soziales Wien ließ die erforderliche wiederkehrende Begutachtung seiner Dienstkraftwagen bis auf wenige Ausnahmen im Technik-Center der Magistratsabteilung 48 durchführen.

Der Überprüfungstermin für die § 57a Überprüfung richtet sich nach dem Monat der ersten Kfz-Zulassung und ist auf der Begutachtungsplakette als gestanzter Monat ersichtlich. Die Begutachtung kann - ohne Wirkung auf den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung - auch in der Zeit vom Beginn des dem vorgesehenen Zeitpunkt vorausgehenden Kalendermonates bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Kalendermonates vorgenommen werden.

Die Einsichtnahme in die diesbezüglichen Prüfgutachten ergab, dass nicht alle Begutachtungen zum jeweils gesetzlich vorgegebenen Überprüfungstermin erfolgten.

So war beispielsweise bei dem Dienstkraftwagen mit der internen Betriebsnummer 3307-47, welcher erstmalig im November 2003 für den Straßenverkehr zugelassen wurde, die im November 2012 fällige Frist für die Begutachtung über den erlaubten gesetzlich Rahmen hinaus um ein halbes Jahr überzogen. Erst am 30. September 2013, also sechs Monate zu spät, wurde dieser Dienstkraftwagen vom Fonds Soziales Wien der Begutachtungsstelle vorgeführt, die zudem zwei schwere Mängel konstatierte und daraus resultierend kein positives Gutachten ausstellen konnte. Ab diesem Zeitpunkt blieb dieser Dienstkraftwagen ein halbes Jahr lang abgestellt. Am 21. März 2014 wurde er mit Kilometerstand von 60.398 km einem Skartierungsverfahren zugeführt und aus dem Eigentum des Fonds Soziales Wien ausgeschieden.

Bei einem anderen Dienstkraftwagen mit der internen Betriebsnummer 3309-47, welcher erstmalig im November 2003 für den Straßenverkehr zugelassen wurde, wurde ebenfalls die im November 2012 fällige Frist für die Begutachtung über den gesetzlich erlaubten Rahmen hinaus um eineinhalb Monate überschritten.

Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass bei Nichtvorhandensein der erforderlichen Begutachtung gem. § 57a KFG 1967 das Abstellen von Dienstkraftwagen beispielsweise im öffentlichen Parkraum nicht gestattet ist. Darüber hinaus spricht die Gesetzgeberin in diesem Fall ein klares Fahrverbot im öffentlichen Verkehr aus, da die Verkehrstauglichkeit und Betriebssicherheit nicht nachgewiesen ist. Im Fall eines Unfalles mit einem Kraftfahrzeug mit abgelaufener Begutachtung könnte die Lenkerin bzw. der Lenker für den entstandenen Schaden bzw. die Unfallfolgen haftbar gemacht werden. Dieses Verhalten widerspricht außerdem dem Grundsatz der internen Dienstordnung DA 05/2014. Bemerkenswert war jedenfalls der Umstand, dass der Fonds Soziales Wien bereits eine Strafverfügung wegen "*Fahren ohne Begutachtungsplakette*" erhalten hatte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Fonds Soziales Wien durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Dienstkraftwagen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn die gem. § 57a KFG 1967 erforderliche Begutachtung vorgewiesen werden kann. Ein diesbezüglicher Hinweis wäre in der internen Dienstanordnung des Fonds Soziales Wien zu ergänzen.

9.2 Dienstkraftwagen, bei denen die Prüfstelle im Zuge der § 57a-Begutachtung schwere technische Mängel (Mängel, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen oder die übermäßigen Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen) feststellt, weisen nicht die Voraussetzung zur Erlangung einer Begutachtungsplakette auf. Bei solchen Fahrzeugen wird von der Prüfstelle darauf hingewiesen, dass das Fahrzeug aufgrund der festgestellten Mängel nicht verkehrs- und betriebssicher ist und dass diese Mängel bei der nächsten in Betracht kommenden Werkstätte behoben werden müssen. Nach Behebung der schweren technischen Mängel kann innerhalb von 14 Tagen eine neuerliche Begutachtung ohne weitere Kosten erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist neuerlich eine vollständige Überprüfung des Kraftfahrzeuges erforderlich, was mit weiteren Kosten verbunden ist.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass beispielsweise beim Dienstkraftwagen mit der internen Betriebsnummer 1102-47 am 11. Dezember 2012 ein schwerer technischer Mangel durch die Prüfstelle festgestellt wurde. Bis zur Behebung des schweren technischen Mangels wurden mit diesem Fahrzeug dennoch weitere 715 km in 71 Tagen zurückgelegt. Bei einem anderen Dienstkraftwagen mit der internen Betriebsnummer 3311-47 wurde von der Prüfstelle am 1. März 2012 ein schwerer technischer Mangel festgestellt und es wurden bis zu dessen Behebung 402 km in 23 Tagen zurückgelegt. Bei selbigem Dienstkraftwagen wurde auch am 26. Februar 2014 ein schwerer technischer Mangel von der Prüfstelle konstatiert. Bis zur Behebung dieses Mangels und einer neuerlichen Vorführung bei der Begutachtungsstelle am 9. Mai 2014 wurden dennoch in weiteren 73 Tagen bemerkenswerte 1.701 km zurückgelegt.

Seitens des Stadtrechnungshofes Wien war darauf hinzuweisen, dass Fahrten mit Dienstkraftwagen, wo nachweislich keine Verkehrs- und Betriebssicherheit durch eine

autorisierte Prüfstelle festgestellt werden konnte, im festgestellten Ausmaß nicht nur die Fahrzeuginsassinnen bzw. Fahrzeuginsassen, sondern auch andere Verkehrsteilnehmende gefährden können.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Fonds Soziales Wien sicherzustellen, dass unmittelbar nach Bekanntwerden schwerer technischer Mängel an Dienstkraftwagen die Fortsetzung der Fahrt bis zur Mängelbehebung auf das unbedingt notwendige Maß reduziert wird.

9.3 Der Stadtrechnungshof Wien ließ sich an einem willkürlich zur Auswahl stehenden Dienstkraftwagen die gem. § 102 und § 103 KFG 1967 mitzuführenden Sicherheitsgegenstände wie Warndreieck, Warnweste, Verbandszeug etc. vorlegen. Es wurden alle dementsprechenden Sicherheitsgegenstände mitgeführt. Dies ergab keinen Anlass zur Kritik.

10. Pflichten der Zulassungsbesitzerin

10.1 Die Zulassungsbesitzerin darf das Lenken ihrer Kraftfahrzeuge gem. § 103 KFG 1967 nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkerberechtigung besitzen. Der Stadtrechnungshof Wien prüfte hierbei nach, wie die Administration der Lenkerberechtigungen insbesondere die periodische Feststellung über das Vorhandensein einer gültigen Lenkerberechtigung bei Lenkerinnen bzw. Lenkern des Fonds Soziales Wien gewährleistet wird. Der Stadtrechnungshof Wien konnte sich davon überzeugen, dass in den Personalakten der Mitarbeitenden des Fonds Soziales Wien jeweils eine Kopie der Lenkerberechtigung, welche sie zum Lenken eines Dienstkraftwagens berechtigten, vorhanden war. Allerdings stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Dokumentation über eine periodische Nachüberprüfung betreffend das Vorhandensein einer gültigen Lenkerberechtigung nicht lückenlos erfolgt war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Fonds Soziales Wien, das Vorhandensein der Lenkerberechtigungen seiner Mitarbeitenden, welche zum Lenken von Dienstkraftwagen berechtigt sind, zyklisch zu überprüfen und dies auch entsprechend zu dokumentieren.

11. Vorfallanalyse und Behandlung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Verwendung von Dienstkraftwagen

11.1 Der Fonds Soziales Wien legte auf Ersuchen des Stadtrechnungshofes Wien eine Aufstellung über begangene Verkehrsübertretungen, Unfälle sowie Beschwerden aus der Öffentlichkeit aus den Jahren 2011 bis 2013, die sich auf Dienstkraftwagen bezogen, vor.

11.2 Die Einschau ergab, dass während des in Rede stehenden Zeitraumes von der Exekutive insgesamt fünf Strafverfügungen bei Lenkerinnen bzw. Lenkern des Fonds Soziales Wien durch begangene Verkehrsübertretungen verhängt wurden. Darüber hinaus gab es Strafverfügungen über Delikte wie Fahren ohne gültige Autobahnvignette sowie Fahren mit abgelaufener Begutachtungsplakette.

Für solche Fälle wurde vom Fonds Soziales Wien eine einheitliche Regelung getroffen, dass die betroffenen Personen die ihnen zur Last gelegte Verwaltungsstrafe selbst zu begleichen haben. Diese Regelung wurde vom Stadtrechnungshof Wien begrüßt.

11.3 Des Weiteren umfasste die Aufstellung des Fonds Soziales Wien Schäden an den Dienstkraftwagen, welche von Unfällen mit anderen Verkehrsteilnehmenden sowohl durch Eigenverschulden als auch durch Fremdverschulden herrührten. Insgesamt waren 19 Schadensfälle dokumentiert. In einem Fall war auch ein Personenschaden zu beklagen.

11.4 Der Fonds Soziales Wien führte über seine Mitarbeitenden, welche Dienstkraftwagen lenkten, eine Dokumentation, die eingebrachte Beschwerden aus der Öffentlichkeit über das Fahrverhalten bzw. die Verwendung der Dienstkraftwagen zum Inhalt hatte. Die Einsichtnahme in die diesbezügliche Unterlage ließ erkennen, dass in den Jahren 2012 bis 2014 kein einziger Beschwerdefall vorlag.

12. Betankung von Dienstkraftwagen

Grundsätzlich ist der Betankungsvorgang durch Lenkerinnen bzw. Lenker von Dienstkraftwagen im Fonds Soziales Wien in der internen Dienstanordnung geregelt. Die Be-

tankung der Dienstkraftwagen durch den Fonds Soziales Wien ist abhängig von der Art des Verbrennungsmotors. Der Fonds Soziales Wien betankte seine Dienstkraftwagen einerseits an den betriebseigenen Tankstellen der Magistratsabteilung 48 und andererseits an den im Wiener Stadtgebiet zur Verfügung stehenden öffentlichen Tankstellen. Alle Dienstkraftwagen des Fonds Soziales Wien, welche mit Diesel angetrieben werden, werden an den betriebseigenen Tankstellen der Magistratsabteilung 48 betankt. Jene Dienstkraftwagen des Fonds Soziales Wien, welche mit Benzin angetrieben werden, werden in der Magistratsabteilung 48 und auch an öffentlichen Tankstellen mit einer Tankkarte, der sogenannten ROUTEX-Card, betankt. Die restlichen Dienstkraftwagen des Fonds Soziales Wien, die bivalent mit Erdgas und Benzin angetrieben werden, werden ausnahmslos an öffentlichen Tankstellen ebenfalls mit der sogenannten ROUTEX-Card betankt.

Die stichprobenweise Einschau in die diesbezüglichen Dienstfahrtenbücher ergab, dass die Angaben der gefahrenen Kilometerleistung und des verbrauchten Dieselkraftstoffes bzw. Benzin/Erdgases stimmig waren. Dies ergab keinen Anlass zur Kritik.

13. Führung eines kilometerbezogenen Fahrleistungsnachweises

13.1 Der Stadtrechnungshof Wien ließ sich vom Fonds Soziales Wien die Fahrleistungsnachweise aus sieben willkürlich ausgewählten Dienstkraftwagen vorlegen. Grundsätzlich sind die erforderlichen Angaben der Lenkerinnen bzw. Lenker des Fonds Soziales Wien für die Fahrleistungsnachweise in der internen Dienstanordnung DA 05/2014 geregelt. Gemeinsam mit Vertretern des Fonds Soziales Wien wurde versucht, die von den Lenkerinnen bzw. Lenkern in den Fahrleistungsnachweisen getätigten Angaben über gefahrene Kilometer mit den faktischen Fahrtrouten und Zeitangaben zu ihren Dienstorten auf Plausibilität hin zu überprüfen.

Die Einschau ergab, dass von sieben geprüften Fällen ein Fall vorlag, wo die von den Mitarbeitenden des Fonds Soziales Wien gemachten Angaben über den Ort der dienstlichen Verrichtung im Fahrtenbuch im Vergleich mit den Wahrnehmungen des Stadtrechnungshofes Wien nicht stimmig waren. In anderen Fällen wiederum waren die Zeitangaben über die verrichteten Dienstfahrten des Fonds Soziales Wien unvollständig.

Aufgrund der Ergebnisse wurde dem Fonds Soziales Wien empfohlen, durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht sicherzustellen, dass die Verwendung von Dienstkraftwagen jederzeit nachvollziehbar dokumentiert wird.

13.2 Darüber hinaus wäre vom Fonds Soziales Wien zu evaluieren, ob die Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches zweckmäßig wäre. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien ist mit der Führung von elektronischen Fahrtenbüchern grundsätzlich weniger Verwaltungsaufwand verbunden, als mit der Führung von Dienstfahrtenbüchern in Papierform.

14. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1

Durch geeignete Maßnahmen wäre sicherzustellen, dass Dienstkraftwagen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn die gem. § 57a KFG 1967 erforderliche Begutachtung vorgewiesen werden kann. Ein diesbezüglicher Hinweis wäre in der internen Dienstordnung des Fonds Soziales Wien zu ergänzen (s. Pkt. 9.1).

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:

Durch die Prüfung wurde eine Schwachstelle im internen Kontrollsystem des Fonds Soziales Wien aufgezeigt. Die Prozesse des diesbezüglichen Monitoringsystems wurden umgehend modifiziert.

Empfehlung Nr. 2

Es wäre sicherzustellen, dass unmittelbar nach Bekanntwerden schwerer technischer Mängel an Dienstkraftwagen die Fortsetzung der Fahrt bis zur Mängelbehebung auf das unbedingt notwendige Maß reduziert wird (s. Pkt. 9.2).

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:

Die Dienstordnung - Lenkung von Dienstkraftfahrzeugen der Unternehmensgruppe - wurde bereits entsprechend der Empfehlung adaptiert.

Empfehlung Nr. 3

Das Vorhandensein der Lenkerberechtigungen der Mitarbeitenden, welche zum Lenken von Dienstkraftwagen berechtigt sind, wäre zyklisch zu überprüfen und dies auch entsprechend zu dokumentieren (s. Pkt. 10.1).

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:

Die Dienstanordnung sah bereits bei der Prüfung vor, dass jede Änderung in Bezug auf die Lenkerberechtigung, insbesondere der behördliche Entzug, unverzüglich an die jeweilige Dienststelle bekannt zu geben ist. Hiezu hat der Fonds Soziales Wien nun auch eine zweimal jährlich stattfindende Überprüfung der Lenkerberechtigungen eingeführt.

Empfehlung Nr. 4

Durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht wäre sicherzustellen, dass die Verwendung von Dienstkraftwagen jederzeit nachvollziehbar dokumentiert wird (s. Pkt. 13.1).

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:

Die entsprechende Prüfdichte wurde erhöht.

Empfehlung Nr. 5

Es wäre zu evaluieren, ob die Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches zweckmäßig wäre. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien ist mit der Führung von elektronischen Fahrtenbüchern grundsätzlich weniger Verwaltungsaufwand verbunden, als mit der Führung von Dienstfahrtenbüchern in Papierform (s. Pkt. 13.2).

Stellungnahme des Fonds Soziales Wien:

Die Empfehlung wird aufgegriffen, eine diesbezügliche Evaluierung ist für das Jahr 2016 geplant.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Jänner 2016